



## Antwort

zur Anfrage Nr. AF/0037/2020

Vorlage: <b>AW/0050/2020</b>		Datum: 21.04.2020	
<b>Bürgermeisterin</b>			
Verfasser:	50-Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales	Az.: 501501	
<b>Betreff:</b>			
<b>Anfrage der AFD-Ratsfraktion: Verträge der Stadt mit der AWO Koblenz</b>			
Gremienweg:			
07.05.2020	Stadtrat	<input type="checkbox"/>	einstimmig
		<input type="checkbox"/>	mehrheitl.
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt
		<input type="checkbox"/>	Kenntnis
		<input type="checkbox"/>	verwiesen
		<input type="checkbox"/>	vertagt
		<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen
	öffentlich	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen

**Antwort:**

1) Welche Vertragsverhältnisse bestehen gegenwärtig zwischen der Stadt und der AWO? Bitte Inhalt, Art und Umfang der Leistungserbringung detailliert aufschlüsseln.

Antwort: Es bestehen gegenwärtig folgende Vertragsverhältnisse:

- I. Vereinbarung nach § 5 Absatz 5 SGB XII über die Trägerschaft und den Betrieb des städtischen Übernachtungsheimes vom 05.09.2019;  
 Inhalt und Art: Trägerschaft und Betrieb des städtischen Übernachtungsheimes in der Herberichstraße 153 in 56070 Koblenz. Es handelt sich dabei um eine freiwillige Leistung der Kommune.  
 Umfang: Die AWO Koblenz gewährleistet die Aufnahme wohnungsloser Frauen und Männer im Übernachtungsheim im Rahmen vorhandener Kapazitäten und unter Beachtung der Sicherheitsbestimmungen und führt die Einrichtung im Rahmen einer „Rund-um-die-Uhr-Betreuung“. Darüber hinaus wird eine soziale Beratung angeboten. Es werden 20 Plätze für Männer und 8 Plätze für Frauen vorgehalten.
- II. Leistungs-, Prüfungs- und Vergütungsvereinbarung gemäß §§ 75 ff SGB XII für ambulante Hilfen nach § 67 SGB XII für volljährige Menschen, die aufgrund ihrer besonderen Lebensverhältnisse in Verbindung mit besonderen sozialen Schwierigkeiten nicht in angemessener Weise am Leben in der Gemeinschaft teilnehmen können vom 20.02.2020;  
 Inhalt, Art und Umfang: der Inhalt ergibt sich aus der o. a. Beschreibung der Vereinbarung. Es handelt sich um eine Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung. Derzeit werden vier Klienten, für die Leistungen in städtischer Kostenträgerschaft erbracht werden, betreut.
- III. Vertrag über die Pflege und Unterhaltung der städtischen Spiel- und Bolzplätze mit der AWO Haus und Garten gGmbH;  
 Inhalt, Art und Umfang: der Inhalt ergibt sich aus der o.a Beschreibung des Vertrages, er hat ein Volumen von jährlich 354.614,36 €; der aktuelle Vertrag besteht seit dem 01.01.2019.

2) Hat die Stadt in den letzten fünf Jahren (2015-2019) Verträge mit der AWO abgeändert, angepasst oder gekündigt?

Antwort:

zu I. Vereinbarung nach § 5 Absatz 5 SGB XII über die Trägerschaft und den Betrieb des städtischen Übernachtungsheimes: Ja, am 05.09.2019 erfolgte eine Anpassung der Vereinbarung vom 25.03.1998 (siehe Beschluss des Stadtrates vom 29.08.2019 - Vorlagennummer BV/0349/2019). Die Änderungen sind zum 01.09.2019 in Kraft getreten.

zu II. Leistungs-, Prüfungs- und Vergütungsvereinbarung gemäß §§ 75 ff. SGB XII für ambulante Hilfen nach § 67 SGB XII für volljährige Menschen, die aufgrund ihrer besonderen Lebensverhältnisse in Verbindung mit besonderen sozialen Schwierigkeiten nicht in angemessener Weise am Leben in der Gemeinschaft teilnehmen können vom 20.02.2020: nein

zu III. Vertrag über die Pflege und Unterhaltung der städtischen Spiel- und Bolzplätze:  
Ja, auch für den oben angegebenen Zeitraum bestanden bereits zeitlich befristete Verträge mit der AWO Haus und Garten gmbH über die Pflege und Unterhaltung der städtischen Spiel- und Bolzplätze.

3) Wenn ja, bitte begründen.

Antwort: siehe Ziffer 2)

4) Haben vor den jeweiligen Vertragsabschlüssen öffentliche Ausschreibungs- und Bieterverfahren stattgefunden?

Antwort:

zu I. Vereinbarung nach § 5 Absatz 5 SGB XII über die Trägerschaft und den Betrieb des städtischen Übernachtungsheimes: Nein, es bestand keine Erforderlichkeit zur Durchführung einer öffentlichen Ausschreibung bzw. eines Bieterverfahrens.

zu II. Leistungs-, Prüfungs- und Vergütungsvereinbarung gemäß §§ 75 ff. SGB XII für ambulante Hilfen nach § 67 SGB XII für volljährige Menschen, die aufgrund ihrer besonderen Lebensverhältnisse in Verbindung mit besonderen sozialen Schwierigkeiten nicht in angemessener Weise am Leben in der Gemeinschaft teilnehmen können:  
Nein. Gemäß §§ 75 ff SGB XII ist die Stadt Koblenz nach entsprechender Aufforderung durch die AWO Koblenz zum Abschluss einer solchen Vereinbarung verpflichtet gewesen, da die AWO Koblenz für die Leistungserbringung geeignet ist. Eine öffentliche Ausschreibung bzw. ein Bieterverfahren sind in diesem Kontext gesetzlich nicht vorgesehen.

zu III. Vertrag über die Pflege und Unterhaltung der städtischen Spiel- und Bolzplätze:  
Ja.

5) Wenn nein, warum nicht?

Antwort: siehe Ziffer 4)

- 6) In welcher Höhe hat die AWO in den letzten fünf Jahren (2015-2019) Zuwendungen bzw. Fördermittel von der Stadt erhalten? Bitte aufschlüsseln nach Jahren und Haushaltstiteln.  
 Antwort: Folgende Mittel wurden in den Jahren 2015 – 2019 an die AWO seitens des Amtes für Jugend, Familie, Senioren und Soziales ausgezahlt:

Jahr	Produkt 3111	Produkt 3141	Produkt 3311		
	Ambulante Hilfen nach § 67 SGB XII	Übernachtungswohnheim	Globalzuschuss	Altenbegegnungsstätten	niedrigschwelliges Angebot
2015	0,00 €	165.744,82 €	13.872,72 €	6.236,97 €	559,62 €
2016	0,00 €	135.856,79 €	10.182,99 €	6.268,22 €	-389,01 €
2017	0,00 €	144.322,61 €	10.218,28 €	6.390,92 €	190,00 €
2018	0,00 €	153.993,34 €	9.912,74 €	4.307,71 €	-147,21 €
2019	1.584,00 €	150.398,39 €	13.410,89 €	5.161,89 €	35,00 €

Jahr	Produkt 3621	Produkt 3661
	Stadtrand-erholung	Pflege und Unterhaltung der städtischen Spiel- und Bolzplätze
2015	21.783,60 €	305.442,00 €
2016	21.867,10 €	305.442,00 €
2017	23.379,60 €	307.407,11 €
2018	24.004,60 €	308.810,76 €
<b>2019</b>	27.471,60 €	354.614,36 €

- 7) Wird die Leistungserbringung regelmäßig kontrolliert?

Antwort: Ja.

- 8) Wenn ja wie?

Antwort:

zu I. Vereinbarung nach § 5 Absatz 5 SGB XII über die Trägerschaft und den Betrieb des städtischen Übernachtungsheimes: Die AWO Koblenz erstellt eine jährliche Abrechnung, die durch die Verwaltung geprüft wird.

zu II. Leistungs-, Prüfungs- und Vergütungsvereinbarung gemäß §§ 75 ff SGB XII für ambulante Hilfen nach § 67 SGB XII für volljährige Menschen, die aufgrund ihrer besonderen Lebensverhältnisse in Verbindung mit besonderen sozialen Schwierigkeiten nicht in angemessener Weise am Leben in der Gemeinschaft teilnehmen können: Der Umfang der Leistungen wird im Einzelfall per Verwaltungsakt in Stunden pro Woche festgelegt. Die AWO Koblenz reicht nach Ablauf eines Monats eine detaillierte Rechnung ein, die durch die Verwaltung überprüft wird.

zu III. Vertrag über die Pflege und Unterhaltung der städtischen Spiel- und Bolzplätze: Die Leistungserbringung wird durch den Eigenbetrieb Grünflächen- und Bestattungswesen überprüft.

- 9) Wenn nein, warum nicht?

Antwort: ./.

**10)** Ist es grundsätzlich möglich, dass Gemeinkosten der AWO und anderer Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege von der Stadt pauschal bezahlt werden?

Antwort: Zahlungen erfolgen nur aufgrund von Anträgen/Verwendungsnachweisen, in denen die Finanzen jeweils offengelegt werden oder im Rahmen bestehender Vertragsverhältnisse, in denen die vertraglich vereinbarten Leistungen vergütet werden. Es erfolgt keine pauschale Abrechnung/Zahlung von Gemeinkosten.

**11)** Wie hoch ist der Anteil der Personalkosten an den Gesamtkosten, die der Stadt von der AWO in Rechnung gestellt werden?

Antwort: Von der AWO werden maßnahmenbezogene Gesamtkosten geltend gemacht, so dass die einzelnen Maßnahmen differenziert dargestellt werden. Der Anteil der Personalkosten stellt sich wie folgt dar:

Maßnahme	Anteil Personalkosten / Gesamtkosten
Ambulante Hilfen nach § 67 SGB XII	88 %
Übernachtungswohnheim	93 %
Globalzuschuss	56 %
Altenbegegnungsstätten	22 %
Niedrigschwelliges Angebot	90 %
Stadtranderholung	50 %
Pflege und Unterhaltung der städtischen Spiel- und Bolzplätze	79 %

**12)** Hat die Stadt Kenntnisse über die Organisation- und Gehaltsstrukturen der AWO Koblenz?

Antwort: Ja, hinsichtlich der maßnahmenbezogenen Anträge, Verwendungsnachweise und Verträge.

**13)** Hat die Stadt Kenntnisse über Töchter- bzw. Untergesellschaften der AWO Koblenz?

Antwort: Ja, hinsichtlich der Verträge mit der AWO Haus und Garten gGmbH.

**14)** Hat es Hinweise auf finanzielle Unregelmäßigkeiten gegeben? Bitte begründen.

Antwort: Nein.